

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 03. August 2011

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises **370**
- Beteiligungsbericht 2011 des Salzlandkreises für das Berichtsjahr 2009 **375**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 06.07.2011 **375**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2011 **376**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Regionalstelle Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **377**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Kreisbibliothek Aschersleben ist eine öffentliche Einrichtung des Salzlandkreises.
2. Jeder kann die Einrichtung der unter § 1 Absatz 1 genannten Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nutzen.
3. Für die Benutzung einzelner Einrichtungen können von der Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen getroffen werden.
4. Die Benutzung der Kreisbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt §11 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Die Gebühren werden sofort in bar fällig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb der Kreisbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb der Kreisbibliothek selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisbibliothek.
3. Die Mittel der Kreisbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Benutzerpflichten

1. Der Benutzer verpflichtet sich, diese Benutzerbedingungen einzuhalten.
2. Insbesondere hat er die Pflicht,
 - a) die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und nicht Dritten zu überlassen,
 - b) vorhandene oder während der Ausleihzeit auftretende Beschädigungen, starke Verschmutzungen sowie Verluste umgehend mitzuteilen,

- c) von ansteckenden Krankheiten, die bei ihm oder Personen in seinem Wohnbereich aufgetreten sind, Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien erst nach Desinfektion zurückzugeben.
3. Bei minderjährigen Benutzern obliegen diese Pflichten den gesetzlichen Vertretern bzw. den Erziehungsberechtigten.
4. Die Benutzer haben bei der Ausleihe außer Haus den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich nach der Feststellung von Mängeln dieses der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
Für Beschädigung, Verlust und Beschmutzung sind die Benutzer, auch wenn Ihnen persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch die Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für die Reproduktion oder Reparatur auch pauschal die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
Bei Benutzern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haften die gesetzlichen Vertreter.
5. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzungspflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien zugrunde gelegt.
6. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unter-

lassen. Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu folgen. Die Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung, die in den Bibliotheksräumen für jedermann einsehbar auszuhängen ist.

7. Hinsichtlich der entliehenen Medien haben die Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.

§ 5 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausfertigung eines Leserausweises erforderlich. Der Leserausweis wird nur gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis ausgestellt. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
Benutzer unter 18 Jahren bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten.
2. Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Er gilt für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Datum der Ausstellung an.
3. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt mit seiner Anmeldung bzw. der Anmeldung der Minderjährigen die Benutzungsbedingungen nach der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises an.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, den Verlust des Leserausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für

alle daraus entstandenen Schäden. Im Streitfall hat der Benutzer zu beweisen, dass ihm schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß § 11.

§ 6

Form der Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
3. Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der Gebührensatzung entgegennehmen.
2. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß den Festlegungen des internationalen Leihverkehrs, d.h. vom Benutzer ist die Portogebühr für die Zurücksendung der Medien zu entrichten.

§ 8

Ausleihe außer Haus und Entgelt

1. Die Ausleihe von Medien außer Haus erfolgt für eine festgelegte Leihfrist. Sie beträgt für

Bücher, MC, CD 4 Wochen

Zeitschriften, CD-ROM 2 Wochen

Video, DVD (Kinder) 1 Woche

Video, DVD (Erwachsene) 2 Tage

2. Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern.
3. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß § 11 der Benutzer- und Gebührensatzung zu zahlen. Die Versäumnisgebühr entsteht am Tag nach Ablauf der Frist. Eine schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.
4. Im Falle eines Verlustes, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien hat der Benutzer neben der Ersatzleistung für den dadurch erforderlich werdenden Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen, welches auch den Ersatz für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (Leserausweis, Medienhüllen usw.) umfasst.
5. Die Höhe der vorgenannten Entgelte ergibt sich aus §11 der Benutzer- und Gebührensatzung. Sämtliche Forderungen der Bücherei werden entweder durch Mahnbescheid oder unmittelbar durch Klage geltend gemacht.
6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe gemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder nur vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Bibliothek.

§ 10

Internetnutzung

1. Die Kreisbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der während der Öffnungszeiten der Bibliothek genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Leserausweises ab 14 Jahren. Gäste können gegen Vorlage des Personalausweises den Internetzugang auch ohne Leserausweis nutzen.
3. Die Nutzung des Internetzuganges ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in § 11 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung festgelegt.
4. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und einen Ausweis hinterlegen. Wenn mehrere Benutzer gleichzeitig Zugang erhalten möchten, zählt die Reihenfolge der Anmeldung.
5. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
6. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Ausdruck von Texten etc. ist gebührenpflichtig.
7. Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Internetseiten mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Werden

beim Surfen im Internet versehentlich derartige Seiten aufgerufen, sind diese unverzüglich zu verlassen und die Mitarbeiter der Bibliothek entsprechend zu informieren. Eine kommerzielle Nutzung, Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.

8. Die Kreisbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden.

§ 11

Gebühren, Gebührenschilder, Entstehung der Gebührenschilder und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Kreisbibliothek werden wie folgt festgesetzt:

1. Benutzungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| a) Jahresgebühr (jeweils für die Dauer von 12 Monaten ab erster Benutzung)
Jugendliche (14 -18 Jahre) | 5,00 Euro |
| Schüler (über 18 Jahre, unter Vorlage eines Schülerscheines) | 5,00 Euro |
| Erwachsene | 10,00 Euro |
| Partner (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft) | 15,00 Euro |
| b) Einzelgebühr (für eine einmalige Ausleihe für Nutzer ab 14 Jahre) | 2,50 Euro |

2. Versäumnisgebühr je Medium (außer Video/DVD)

Je angefangene Woche	Erwachsene (EUR)	Jugendliche 14 – 18 Jahre (Euro)	Kinder 7 – 14 Jahre (Euro)
1.	0,50	0,40	0,30
2.	1,00	0,80	0,60

3.	1,50	1,20	0,90
4.	2,50	2,00	1,50
5.	4,00	3,00	2,00
6.	4,50	3,60	2,70
7.	6,00	4,80	3,30
8.	7,50	6,00	3,90
9.	9,00	7,20	4,50
10.	11,00	8,60	5,70
11.	13,00	10,20	6,90
12.	15,00	11,80	8,10
13.	17,00	13,40	9,30

Bei schriftlicher Erinnerung zur Rückgabe der Medien zuzüglich Porto. Versäumnisgebühr DVD/ Video pro Tag 1,00 Euro

Vorbestellung je Medium 0,50 Euro

3. Ausstellung eines Ersatzausweises

Erwachsene 3,00 Euro

Jugendliche 3,00 Euro

Kinder 1,50 Euro

4. Einarbeiten und Ersatzbeschaffung bei Verlust

Neupreiszahlung und 2,50 Euro

Einarbeiten von Ersatzleistungen 2,50 Euro

5. Kostensatz für kleinere Beschädigungen pauschaliert

Reparieren von kleinen Schäden 2,50 Euro

Ersatz für MC-, CD- und Videohüllen 1,00 Euro

Nichtzurückspulen von Videokassetten 0,50 Euro

6. Internetnutzung

Nutzung (pro angefangene 30 Minuten) 1,00 Euro

Ausdruck pro s/w Seite 0,15 Euro

Ausdruck pro Farbseite 0,25 Euro

7. Raumnutzung Kapelle

Nutzung des Raumes ohne technische Anlagen je angefangene Stunde 10,00 Euro

Nutzung des Raumes einschließlich technischer Anlagen je angefangene Stunde (zu den technischen Anlagen gehören Beamer, Laptop und Leinwand) 25,00 Euro

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Kreisbibliothek, die die unter § 11 aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer nach § 11 gebührenpflichtigen Leistung der Kreisbibliothek. Die Gebühren sind sofort fällig.

§ 12

Haftung des Salzlandkreises

1. Die Benutzung der Kreisbibliothek erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiter der Kreisbibliothek zu beachten hat.
2. Der Salzlandkreis haftet nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss umfasst auch verlorengegangene Gegenstände des Benutzers, Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind, den Zustand der Medien und Irrtümer bei der Ausleihe. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer

durch die Benutzung von entliehenen audiovisuellen Medien entstanden sind.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung, haben die Mitarbeiter/innen der Kreisbibliothek im Rahmen eines ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, den Nutzer aus der Bibliothek zu verweisen. Verstößt der Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung, wird er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen und der Leserausweis wird eingezogen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Juli 2011

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

- **Beteiligungsbericht 2011 des Salzlandkreises für das Berichtsjahr 2009**

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit § 118 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sach-

sen-Anhalt (GO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06. Juli 2011 den Beteiligungsbericht 2011 des Salzlandkreises für das Berichtsjahr 2009 in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommen. Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 118 Abs. 3 GO LSA in den derzeit geltenden Fassungen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht, beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung, für die Dauer von zwei Wochen beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg, Zi. 205 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird.

Bernburg, den 14. Juli 2011

gez. Gerstner
Landrat (Siegel)

- **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 06.07.2011**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 30. Sitzung am 06.07.2011 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Beschluss Nr. B/707/2011/2

Der Kreistag stellt gemäß § 30 (1) LKO LSA das Ausscheiden von Herrn René Wölfer aus dem Kreistag des Salzlandkreises fest.

- Vorstand Schloß Hoym Stiftung – Entsendung von Mitgliedern

Beschluss Nr. B/704/2011/3

Der Kreistag entsendet in den Vorstand der Schloß Hoym Stiftung folgende Personen:

1. Frau Petra Czuratis
2. Herrn Manfred Köhler.

- Besetzung Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. B/706/2011/4

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Nicole Netwall als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt fest. Als stellvertretendes Mitglied wird Frau Ina Siebert festgestellt.

- Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche im Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/701/2011/7

Der Kreistag beschließt, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und dem Salzlandkreis zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche nach den §§ 28, 29, 77 Abs. 11 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zu unterzeichnen.

- Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/684/2011/8

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreisbibliothek des Salzlandkreises in der als Anlage beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Namensgebung BbS I des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/699/2011/9

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich dem Einvernehmen des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises (Aschersleben-Staßfurt) ab dem Schuljahr 2011/12 den Namen "Berufsbildende Schulen I des Salzlandkreises WEMA" tragen.

- Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate Januar 2011 bis Juni 2011 sowie Stundung der Kreisumlage für die Monate Juli 2011 bis Dezember 2011

Beschluss Nr. B/690/2011/10

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen (ab 01.07.2011) für die Monate Januar 2011 bis Juni 2011 in Höhe von 1.030.030,00 EUR sowie die Stundung der Kreisumlage für die Monate Juli 2011 bis Dezember 2011 in Höhe von 928.380,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2011 gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA). Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2011) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bernburg (Saale), 21. Juli 2011

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 158 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht (NHKR LSA), (GVBL.LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 04.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 9.584.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 15.119.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.257.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 5.257.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.151.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2011 wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Könnern-alt-	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.
Cörmigk	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.

Wiendorf	300 v. H.	375 v. H.	320 v. H.
Edlau	270 v. H.	340 v. H.	320 v. H.
Gerlebogk	270 v. H.	330 v. H.	330 v. H.

Könnern, den 10.06.2011

gez. Sempert (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 03.06.2011 gefertigt.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gem. § 94 Abs. 3 GO LSA in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit

vom 04.08.2011 bis zum 12.08.2011

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Könnern, Markt 1, Kämmerei, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Sempert
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

- eine Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis

wurde am 22.02.2021 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.